

Verordnung über die Ausweisung von Muschelgewässern

Zum 18.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 2 a in Verbindung mit § 151 Abs. 3 des Bremischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 65, 158 - 2180-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 317) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zweck der Verordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (ABl. EG Nr. L 281 S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinfachung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. EG Nr. L 377 S. 48).

§ 2

Anwendungsfälle, Begriffsbestimmung

(1) Die Verordnung ist anzuwenden, wenn und soweit in Gewässern im Geltungsbereich des Bremischen Wassergesetzes Vorkommen von zum unmittelbaren menschlichen Verzehr geeigneter Muscheln (Bivalvia) und Schnecken (Gastropoda) eine Ausweisung dieser Gewässer als Muschelgewässer nach Artikel 1 und 4 der in § 1 bezeichneten Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung erfordern.

(2) Die Ausweisung als Muschelgewässer nach Artikel 4 Abs. 1 der in § 1 bezeichneten Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung erfolgt durch die obere Wasserbehörde.

(3) Eine Ausweisung als Muschelgewässer wird erforderlich, wenn Muscheln (Bivalvia) und Schnecken (Gastropoda) unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Lebens- und

Wachstumsmöglichkeiten geboten werden müssen, um auf diese Weise zur Qualität der vom Menschen unmittelbar verzehrbaren Muschelerzeugnisse beizutragen.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Qualität der nach Absatz 1 auszuweisenden Gewässer bleiben unberührt.

§ 3

Qualitätsanforderungen, Anforderungen an Gewässerbenutzungen

(1) Die nach § 2 Abs. 1 auszuweisenden Gewässer müssen mindestens den Qualitätsanforderungen der Anlage entsprechen. Die Richtwerte der Spalte G der Anlage sollen nach dem jeweils in Betracht kommenden Stand der Technik eingehalten werden.

(2) Eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung der nach § 2 Abs. 1 auszuweisenden Gewässer darf nur erteilt werden, wenn die Grenzwerte für die in der Anlage aufgeführten chemischen und physikalischen Parameter eingehalten werden oder nachteilige Auswirkungen auf diese Parameter nicht zu erwarten sind.

(3) Bei Einleitungen mit Stoffen, für die die Parameter 'organohalogene Stoffe' und 'Metalle' gelten, werden die in Anwendung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 129 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Emissionsnormen gleichzeitig mit den Qualitätszielen sowie den sich aus dieser Richtlinie insbesondere hinsichtlich der Probenahme ergebenden anderen Verpflichtungen angewendet.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Benutzung der Gewässer bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

Abweichungen von den Anforderungen des § 3 sind nur zulässig, wenn außergewöhnliche meteorologische oder geographische Verhältnisse vorliegen.

§ 5

Analyse- und Probenahmeverfahren

(1) Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß der Anlage ist nach den Vorschriften der Artikel 6 und 7 der in § 1 bezeichneten Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die Referenz-Analyse-Verfahren und die Mindesthäufigkeit der Probenahmen und Messungen der Parameter sind in der Anlage festgelegt.

(2) Die Möglichkeiten zur Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit nach Artikel 7 Abs. 2 der in § 1 bezeichneten Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung sollen ausgenutzt werden.

§ 6

Berichte

Die obere Wasserbehörde übermittelt der Bundesregierung auf Anforderung alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Verordnung, erstmals sechs Jahre nach der ersten Ausweisung eines Muschelgewässers entsprechend § 1 Abs. 1.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. April 1997

Der Senator für Frauen, Gesundheit,
Jugend, Soziales und Umweltschutz
- Obere Wasserbehörde -

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 und 2, § 5)

Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.